

Der VBIO zum Nationalen Stipendienprogramm-Gesetz

das BMBF hat einen Gesetzentwurf für ein Nationales Stipendienprogramm vorgelegt. Der Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin (VBIO e. V.) begrüßt die Einrichtung eines Nationalen Stipendienprogramms als einen ersten, längst überfälligen, aber keinesfalls ausreichenden Schritt in die richtige Richtung. Wir erlauben uns dazu folgende Kommentierung:

Zu Notwendigkeit und Reichweite der Maßnahmen:

- Die vorgesehene Höhe des Stipendiums (300 Euro) liegt noch unterhalb der Hartz IV-Sätze, die gemeinhin als Existenzminimum angesehen wird. Die Studierenden sind daher nach wie vor auf zusätzliche Finanzquellen angewiesen (Bafög, Eltern, Lohn)
- 2. Studenten der technisch-naturwissenschaftlichen und medizinischen Studiengänge haben (u. a. durch Laborpraktika etc.) eine quasi ganztägige Anwesenheitspflicht. Vor diesem Hintergrund sind sowohl die Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit (1), als auch die des bürgerschaftlichen Engagements deutlich begrenzt. Diese fachspezifischen Unterschiede müssen bei der Definition der Auswahl- bzw. Fortsetzungskriterien berücksichtigt werden.
- Der Prozentsatz der unterstützungsbedürftigen Studierenden liegt nach Umsetzung der Studienreform und der Einführung von Studiengebühren sicherlich höher als die mit dem Programm angestrebten 10% - selbst wenn diese Quote tatsächlich erreicht werden sollte.

Zum vorgeschlagenen Modell:

- 1. Die Zuständigkeit der Bundesregierung wird aus der Verpflichtung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse abgeleitet. Dies führt dann aber zu einem standortbezogenen Modell, bei dem der Bundesanteil immer direkt von den wirtschaftlichen Gegebenheiten und aufwändigen Fundraising-Aktivitäten der Hochschulen vor Ort abhängt. Im Gegensatz zum Gesetzgeber bezweifeln wir, dass damit die Ausgangsbedingungen in wirtschaftlich starken bzw. schwachen Regionen vergleichbar sind. Daher könnte das Gegenteil des angestrebten Effektes eintreten. Insofern ist die Überprüfung nach vier Jahren absolut notwendig.
- 2. Es muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Möglichkeit, "das zu vergebende Stipendium für bestimmte Fachrichtungen, Studiengänge oder Studierende mit besonderen persönlichen Umständen zu vergeben", nicht zu einem unbeabsichtigten Bias führt. Aus unserer Sicht sind die Aussichten, private Stipendiengelder zu akquirieren zwischen den Disziplinen, aber auch innerhalb einer Disziplin, sehr unterschiedlich. In Hinblick auf die Biowissenschaften dürfte es insbesondere für "klassische Fächer" wie z. B. die Taxonomie schwierig sein, Mittel einzuwerben. Insofern ist im Rahmen der Ausführungsbestimmungen eine zu enge Zweckbindung zu untersagen.
- 3. Das Verbot etwaiger Gegenleistungen kann nur sichergestellt werden, wenn es keine Verknüpfung der Daten des Stipendiaten und des Stipendiengebers gibt genau dies ist aber aus Fundraising-Gesichtspunkten wünschenswert und augenscheinlich auch vorgesehen.
- 4. Da es in Deutschland keine ausgeprägte Stipendienkultur gibt, ist die Neueinwerbung von Stipendienmitteln immerhin ein Viertel der Gesamtmittel für die Hochschulen mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden, der die reinen Verwaltungskosten übersteigt. Hier werden viele Hochschulen erst einmal in das spezifische Fundraising investieren müssen, bevor sich dann zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich die angestrebten Mitteleinwerbungen realisieren lassen.
- 5. Besonders hinweisen möchten wir darauf, dass der (um ein Semester verzögerte) Verlust des Stipendiums im Falle eines Hochschulwechsels die finanzielle Unsicherheit erhöht, damit die Mobilität der Studierenden weiter einschränkt und damit den Zielen der Bologna-Reform zuwider läuft.

Wir bitten Sie, diese genannten Gesichtspunkte im Rahmen der stattfindenden Beratungen zu prüfen und den Entwurf nach Möglichkeit zu modifizieren. Berlin, 03.03.2010

Vereinsregister 15995 Amtsgericht München Steuer-Nr. 143/223/30546 USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München Kto: 3150251388 BLZ 700 202 70

www.vbio.de